

SATZUNG

Des Evangelischen Fördervereins für Erziehung und Schule in Kenia e.V. Aachen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Evangelischer Förderverein für Erziehung und Schule in Kenia e.V. Aachen“

Er hat seinen Sitz in Aachen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Aachen

§ 2 Zweck

Der neugegründete Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Erziehungs- und Schulwesens in Kenia, besonders im Bezirk Kwale.

Er nimmt seinen Satzungszweck insbesondere durch folgende Aufgaben wahr:

- a) Neubau von Schulen,
- b) Sanierung von Schulgebäuden,
- c) Bereitstellung von Lehrmitteln,
- d) Errichtung von Internaten und deren Unterhaltung,
- e) Zusammenarbeit in Partnerschaft mit UNICEF.

Der Verein ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland als Gastmitglied angeschlossen.

§ 3 Verwendung der Mittel

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Die Verwendung der Mittel des Vereins ist jeweils in der Jahresrechnung nachzuweisen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die bei der ehrenamtlichen Tätigkeit erwachsenen und nachgewiesenen Auslagen können den Mitgliedern erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen werden, die den Vereinszweck bejahen und sich bereit erklären, den Verein zu fördern. Die Erklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- 2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag im voraus zu zahlen. Der Vorstand ist berechtigt, bei besonderen Verhältnissen den Beitrag in Einzelfällen zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.
- 3) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt:
 - a) durch Tod (natürliche Personen)
Auflösung (Juristische Personen bzw. sonstige Personenvereinigungen)
 - b) durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres mit einmonatiger Frist.

- c) durch Ausschluß wegen
Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz wiederholter Mahnung
jederzeit, wenn das Mitglied den Interessen oder dem Ruf des Vereins schadet.
grober Satzungsverletzung

Der Ausschluß erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

- 4) Den ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen zu.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des eingetragenen Vereins (e.V.) haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, nicht das einzelne Mitglied.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Alle Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- 2) Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert.
- 3) Eine Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat – außer in dringenden Fällen - zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. In dringenden Fällen beträgt die Einberufungsfrist drei Tage.
- 3) Anträge an die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- 2) Genehmigung des Kassenberichtes
- 3) Entgegennahme des von den Kassenprüfern zu erstattenden Revisionsberichtes.
- 4) Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- 5) Durchführung der jeweils fälligen Wahlen.
- 6) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- 7) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 8) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Abstimmung durch die Mitgliederversammlung

Beschlußfähig ist jede lt. § 8 Abs.4, einberufene Mitgliederversammlung. Alle anwesenden Mitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch § 9 der Mitgliederversammlung zuzuweisen sind.

§ 12 Vermögens- und Kassenprüfung des Vereins

Von den durch die Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern ist der Jahresabschluß zu prüfen. und hierfür ein schriftlicher Bericht zu erstellen. Hat ein vom Vorstand bestellter zugelassener Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer aufgrund seiner Prüfung dem Verein den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, daß Kassen- und Buchführung den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung sowie den finanzamtlich gemeinnützigen Bestimmungen entsprechen, entfällt der Prüfungsbericht der gewählten Kassenprüfer.

§ 13 Namensänderung und Auflösung des Vereins

Namensänderung und Auflösung des Vereins können nur auf einer hierzu besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Beschlüsse bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung, die ebenfalls gemäß § 8 Abs4 zu erfolgen hat, besonders hinzuweisen. Wird eine Auflösung des Vereins beschlossen, so müssen der Vorstand oder hierzu von der Mitgliederversammlung Beauftragte die Liquidation durchführen.

§ 14 Anfall des Vermögens des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Kornelimünster-Zweifel fallen, die es zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung und entsprechend der jeweiligen Fassung der Gemeinnützigkeitsverordnung zu verwenden hat. Diese Vermögensübertragung ist ebenfalls von den in § 13 Genannten durchzuführen.

§ 15 Geltung der Satzung

Diese Satzung wurde errichtet durch Beschluß der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) vom 31.05.2003 und erstmalig geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 24.08.2003. Sie erlangt Geltung mit der Eintragung in das Vereinsregister der Stadt Aachen.